Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates

verhandelt mit dem Gemeinderat am: 11.12.2025

Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2025

Beginn:	17:30 Uhr
Ort:	Hotel Marschall Duroc
anwesend:	lt. Anwesenheitsliste
entschuldigt:	Hajo Exner
unentschuldigt:	-
Gäste:	-

Öffentliche Sitzung

zu Tagesordnungspunkt 01

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, Ortsvorsteher und Gäste. Im Anschluss wird die Sitzung eröffnet.

zu Tagesordnungspunkt 02

Der form- und fristgemäße Zugang der Einladung zur Tagung des Gemeinderates wird von den anwesenden Gemeinderäten bestätigt.
Es sind 15 von 16 Gemeinderäte anwesend und stimmberechtigt. Damit ist der Gemeinderat beschlussfähig.

zu Tagesordnungspunkt 03

Der Beschluss 11-12/2025 wird ausgetauscht.

Gemäß § 40 Abs. 2 SächsGemO ist die Niederschrift vom Vorsitzenden, zwei Gemeinderäten, die an der Beratung teilgenommen haben und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Um Unterzeichnung der heutigen Niederschrift werden die Gemeinderäte Kai Kuschel und Martina Fiedler gebeten.

zu Tagesordnungspunkt 04

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13.11.2025 wird ohne Anmerkungen bestätigt und unterzeichnet.

- Beschilderung in Gersdorf am Sportplatz und in Markersdorf Am Mühlberg erfolgte
- defekte Schächte in Friedersdorf → AZV kümmert sich um die gesamte Maßnahme und rechnet gegenüber der Gemeinde ab → Gesamtkosten für die Gemeinde liegen bei maximal 5.000 €

- Beleuchtung am Parkplatz AGW schlecht → Gespräch mit Bauen und Wohnen über mögliche Veränderung → die anfallenden Kosten würden jedoch auf die Mieter umgelegt
- Änderung der Straßenbeleuchtungszeiten aufgrund technischer Schwierigkeiten nicht möglich → über Weihnachten schaltet die SachsenEnergie die Beleuchtung an

zu Tagesordnungspunkt 05

Herr Zaunick:

- Filtereinbau in Abwasserschacht bei Posselt Hof in Jauernick-Buschbach notwendig → AZV wird informiert

Herr J. Lange:

- Seitenstreifen auf der Kirchstraße ist kein Fußweg → somit Parken zugelassen

zu Tagesordnungspunkt 06

Beschlussantrag
Vorlage Nr. 01-12/2025 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 11.12.2025

Der Gemeinderat beschließt die Annahme von Sachspenden in Höhe von 143,11 € für die Feuerwehr Markersdorf lt. Anlage.

Abstimmungsergebnis:		**16**	**Stimmberechtigte**
	davon	**15**	**Stimmberechtigte anwesend**
		15	**Ja – Stimmen**
		0	**Nein – Stimmen**
		0	**Stimmenthaltungen**

Bemerkung:
Aufgrund des § 20 SächsGemO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussantrag
Vorlage Nr. 02-12/2025 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 11.12.2025

Der Gemeinderat beschließt die Annahme von Spenden in Höhe von 400,00 € für Bäume für die Ortschaft Deutsch-Paulsdorf lt. Anlage.

Abstimmungsergebnis:		**16**	**Stimmberechtigte**
	davon	**15**	**Stimmberechtigte anwesend**
		15	**Ja – Stimmen**
		0	**Nein – Stimmen**
		0	**Stimmenthaltungen**

Bemerkung:
Aufgrund des § 20 SächsGemO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussantrag
Vorlage Nr. 03-12/2025 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 11.12.2025

Der Gemeinderat beschließt die Annahme von Spenden in Höhe von 50,00 € für Partnerschaften lt. Anlage.

Abstimmungsergebnis:		**16**	**Stimmberechtigte**
	davon	**15**	**Stimmberechtigte anwesend**
		15	**Ja – Stimmen**
		0	**Nein – Stimmen**
		0	**Stimmenthaltungen**

Bemerkung:
Aufgrund des § 20 SächsGemO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu Tagesordnungspunkt 07

Entscheidungen zu Bauvorhaben in der Gemeinde:

- Bauvoranfrage Pfaffendorf Hauptstraße 51 → positiv

Begründung:
Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung eines Einfamilienhauses auf unten genanntem Grundstück. Das Flurstück befindet sich im Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch und fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die nähere Umgebung ein.

Öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt.

Beschlussantrag
Vorlage Nr. 04-12/2025 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 11.12.2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf stimmt der Bauvoranfrage zum

Vorhaben: „Errichtung eines freistehenden Einfamilienhauses mit Satteldach"

Bauort: Gemarkung Gersdorf, Flur 7, Flurstück 57/26, 57/27, 57/28, Am Wiesengrund 11

Aktenzeichen der Gemeinde: 04-5-25,

zu.

Abstimmungsergebnis		**16**	**Stimmberechtigte**
	davon	**15**	**Stimmberechtigte anwesend**
		15	**Ja-Stimmen**
		0	**Nein-Stimmen**
		0	**Stimmenthaltungen**

Bemerkungen:
Aufgrund des § 20 SächsGemO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates

verhandelt mit dem Gemeinderat am: 11.12.2025

zu Tagesordnungspunkt 08

Begründung:
Durch den Staatsbetrieb Sachsenforst wird jährlich ein Wirtschaftsplan für die Bewirtschaftung des Waldbesitzes der Gemeinde Markersdorf vorgelegt. In den letzten Jahren waren die Ergebnisse der Bewirtschaftung immer positiv, da mehr Holz verkauft werden konnte als geplant war.

Die Kosten werden in die Haushaltsplanung aufgenommen.

Dieser Plan ist vom Gemeinderat zu bestätigen.

Beschlussantrag
Vorlage Nr. 05-12/2025 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 11.12.2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt den vom Staatsbetrieb Sachsenforst vorgelegten Wirtschaftsplan 2026 für die Bewirtschaftung des Waldes der Gemeinde Markersdorf.

Abstimmungsergebnis:

		16 Stimmberechtigte
	davon	**15 Stimmberechtigte anwesend**
		15 Ja – Stimmen
		0 Nein – Stimmen
		0 Stimmenthaltungen

Bemerkung:
Aufgrund des § 20 SächsGemO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu Tagesordnungspunkt 09

- Seit März 2023 gibt es den Versuch gemeinsam mit Reichenbach einen Vertrag mit Boreas abzuschließen
- Reichenbach vertröstete die Gemeinde regelmäßig
- Herr Renger hat selber Kontakt zu Boreas aufgenommen
- Dabei stellte sich heraus, dass Reichenbach bereits Verträge mit Boreas abgeschlossen hat → ohne Markersdorf und ohne Bernstadt einzubeziehen
- Boreas hat der Gemeinde jetzt Verträge zugearbeitet → Einnahme in Höhe von 15.000 €/Jahr
- Verpflichtungen für die Gemeinde entstehen nicht
- In Zukunft ist Repowering der Anlagen in Sohland vorgesehen
- Montag findet die nächste Sitzung des regionalen Planungsverbandes statt → neuer Entwurf wird vorgestellt

Beschlussantrag
Vorlage Nr. 06-12/2025 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 11.12.2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt den Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen gemäß § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) mit der Windkraft Sohland II GmbH & Co. KG für die Bestandsanlagen WEA SL07, SL 08, SL 09, SL10 und SL11.

Abstimmungsergebnis:

	16	**Stimmberechtigte**
davon	**15**	**Stimmberechtigte anwesend**
	15	**Ja – Stimmen**
	0	**Nein – Stimmen**
	0	**Stimmenthaltungen**

Bemerkung:
Aufgrund des § 20 SächsGemO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu Tagesordnungspunkt 10

- keine Änderungen zum letzten Jahr

zu Tagesordnungspunkt 11

Begründung:
Die Entscheidungen zu Niederschlagung, Stundung und Erlass führen in der Buchhaltung zu zahlungsunwirksamen Erträgen und Aufwendungen im Bereich der Wertberichtigungen.

Für diese Sachverhalte gibt es keine Planansätze. So dass die Beträge zusätzlich in den Haushalt einzustellen sind.

Beschlussantrag
Vorlage Nr. 07-12/2025 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 11.12.2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt außerplanmäßige Aufwendungen für Wertberichtigungen:

Aufwand:		
	61.10.01.00/472100 (Einzelwertberichtigung v. Forderungen)	45.900,00 €
	61.10.01.00/472115 (Wertberichtigung AdV)	15.000,00 €
	61.10.01.00/472125 (Aufwand aus Erlass)	5.000,00 €
		65.900,00 €
Deckung:	61.10.01.00/358310 (Erträge aus Einzelwertberichtigungen)	5.185,00 €
	61.10.01.00/358315 (Ertrag aus Ende AdV)	44.550,00 €
	Allgemeine Deckungsmittel	16.165,00 €
		65.900,00 €

Abstimmungsergebnis:

	16	**Stimmberechtigte**
davon	**15**	**Stimmberechtigte anwesend**
	15	**Ja – Stimmen**
	0	**Nein – Stimmen**

0 Stimmenthaltungen

Bemerkung:
Aufgrund des § 20 SächsGemO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Begründung:
Mit der Festsetzung des Jahresbetrages für die Beiträge an den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen kam es zu einer Nachzahlung für das Jahr 2025. Hintergrund sind die Tariferhöhungen für die Beamten.

Die Mehrkosten müssen zusätzlich in den Haushalt eingestellt werden.

Beschlussantrag
Vorlage Nr. 08-12/2025 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 11.12.2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt überplanmäßige Ausgaben für Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte

Ausgaben:	11.11.02.00/402100 (702100) (Versorgungsaufwand BM)	2.517,00 €
	57.10.01.01/402100 (702100) (Versorgungsaufwand ZV-Vorsitz)	204,00 €
		2.721,00 €
Deckung:	61.10.01.00/301300 (601300) (Mehreinnahmen Gewerbesteuer)	2.721,00 €

Abstimmungsergebnis:		**16**	**Stimmberechtigte**
	davon	**15**	**Stimmberechtigte anwesend**
		15	**Ja – Stimmen**
		0	**Nein – Stimmen**
		0	**Stimmenthaltungen**

Bemerkung:
Aufgrund des § 20 SächsGemO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Begründung:
In der Abrechnung wurden mehr Kinder unserer Gemeinde in Einrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes betreut als zur Haushaltsplanung bekannt war. Außerdem gab es zum 01.08.2025 bzw. 01.10.2025 eine gesetzliche Erhöhung der zu erstattenden Beträge je Kind, welche zur Haushaltsplanung noch nicht bekannt war.
Deshalb müssen zusätzliche Mittel für die Übernahme von Gemeindeanteilen und die Weiterleitung von Landeszuschüssen in den Haushalt eingestellt werden.

Beschlussantrag
Vorlage Nr. 09-12/2025 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 11.12.2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt überplanmäßige Ausgaben für Fremdkinder

Ausgaben:	36.51.01.06/445200 (745200) (Ausgaben Fremdkinder)	25.000,00 €
Deckung:	61.10.01.00/301300 (601300) Mehreinnahmen Gewerbesteuer	25.000,00 €

Abstimmungsergebnis:

	16	**Stimmberechtigte**
davon	**15**	**Stimmberechtigte anwesend**
	15	**Ja – Stimmen**
	0	**Nein – Stimmen**
	0	**Stimmenthaltungen**

Bemerkung:
Aufgrund des § 20 SächsGemO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Begründung:
Die Anzahl der beantragten Personaldokumente war im Jahr 2025 höher als erwartet. Durch die gleichzeitig gestiegenen Kosten der Bundesdruckerei kommt es zu Mehraufwendungen bei den Geschäftsaufwendungen des Meldeamtes.

Die Deckung erfolgt aus Mehrerträgen bei den Verwaltungsgebühren des Meldeamtes. Auch hier spiegelt sich die zentrale Kostenerhöhung für Personaldokumente wider. Außerdem sind die Einnahmen aus Passfotos, welche vor Ort aufgenommen werden nicht geplant gewesen.

Beschlussantrag
Vorlage Nr. 10-12/2025 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 11.12.2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt überplanmäßige Ausgaben für Geschäftsaufwendungen im Meldeamt

Ausgaben:	12.22.01.00/443100 (743100) (Gechäftsaufwendungen)	4.000,00 €
Deckung:	12.22.01.00/331100 (631100) (Verwaltungsgebühren)	4.000,00 €

Abstimmungsergebnis:

	16	**Stimmberechtigte**
davon	**15**	**Stimmberechtigte anwesend**
	15	**Ja – Stimmen**
	0	**Nein – Stimmen**
	0	**Stimmenthaltungen**

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Begründung:
Die Mehreinnahmen bei den Gewerbesteuern führen auch zu höheren Anteilen bei der Abführung von Gewerbesteueranteilen an andere Gemeinden in gemeindeübergreifenden Gewerbegebiete. Der Planansatz wird hier nicht ausreichen und ist entsprechend zu erhöhen

Beschlussantrag
Vorlage Nr. 11-12/2025 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 11.12.2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt überplanmäßige Ausgaben für Aufwendungen aus Gewerbesteuerausgleich

Ausgaben:	61.10.01.00/439120 (739120) (Aufwand f. Gewerbesteuerausgleich)	127.000,00 €
Deckung:	61.10.01.00/301300 (601300) (Mehreinnahmen Gewerbesteuer)	127.000,00 €

Abstimmungsergebnis:		**16**	**Stimmberechtigte**
	davon	**15**	**Stimmberechtigte anwesend**
		15	**Ja – Stimmen**
		0	**Nein – Stimmen**
		0	**Stimmenthaltungen**

Bemerkung:
Aufgrund des § 20 SächsGemO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Begründung:
Die Haushaltsreste und Planansätze für Sachverständigenkosten im Finanzwesen reichen nicht für die beauftragten Leistungen zur örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse 2015-2018.

Die Mehrkosten müssen zusätzlich in den Haushalt eingestellt werden.

Beschlussantrag
Vorlage Nr. 12-12/2025 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 11.12.2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt überplanmäßige Ausgaben für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2015-2018

Ausgaben:	11.13.01.00/443110 (743110) (Sachverständigenausgaben)	12.500,00 €
Deckung:	61.10.01.00/301300 (601300) (Mehreinnahmen Gewerbesteuer)	12.500,00 €

Abstimmungsergebnis:		**16**	**Stimmberechtigte**
	davon	**15**	**Stimmberechtigte anwesend**
		15	**Ja – Stimmen**
		0	**Nein – Stimmen**
		0	**Stimmenthaltungen**

Bemerkung:
Aufgrund des § 20 SächsGemO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Begründung:
Nach mehrfachem Vandalismus musste in Deutsch-Paulsdorf ein Schaltschrank erneuert werden. Ein Verursacher ist nicht bekannt.
Die Deckung der investiven Ausgaben erfolgt aus dem Bankbestand.

Beschlussantrag
Vorlage Nr. 13-12/2025 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 11.12.2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt überplanmäßige Ausgaben für die Erneuerung eines Schaltschrankes in Deutsch-Paulsdorf

Ausgaben:		
	54.10.02.00/099530/SB541001 (785130) (sonst. Baumaßnahmen Straßenbeleuchtung)	2.860,00 €
Deckung:	allgemeine Deckungsmittel (Bankbestand)	2.860,00 €

Abstimmungsergebnis:		**16**	**Stimmberechtigte**
	davon	**15**	**Stimmberechtigte anwesend**
		15	**Ja – Stimmen**
		0	**Nein – Stimmen**
		0	**Stimmenthaltungen**

Bemerkung:
Aufgrund des § 20 SächsGemO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Begründung:
Im Zuge der weiteren Planung für den Ausbau des Kreuzungsbereiches B6/Kirchstraße werden zu den berücksichtigten Kosten nochmals weitere Planungsleistungen erforderlich. Die Beauftragung erfolgt in Abstimmung mit dem LaSuv, welches die Kosten in voller Höhe an die Gemeinde Markersdorf erstattet.
Die zusätzlichen Kosten sind im Haushalt einzustellen.

Beschlussantrag
Vorlage Nr. 14-12/2025 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 11.12.2025

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates

verhandelt mit dem Gemeinderat am: 11.12.2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt überplanmäßige Ausgaben für die Planung des Ausbaus des Kreuzungsbereiches B6/Kirchstraße

Ausgaben:	54.40.01.00/099520/S5440101 (785120) (Ausgaben Tiefbau-Planung)	36.000,00 €
Deckung:	54.40.01.00/219110/S5440101 (681100) (Erstattung LaSuV)	36.000,00 €

Abstimmungsergebnis:

	16	**Stimmberechtigte**
davon	**15**	**Stimmberechtigte anwesend**
	15	**Ja – Stimmen**
	0	**Nein – Stimmen**
	0	**Stimmenthaltungen**

Bemerkung:
Aufgrund des § 20 SächsGemO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Begründung:
Durch die konkret durchgeführten Tätigkeiten des Bauhofes kommt es in der Haushaltsdurchführung zu Verschiebungen in den einzelnen Produkten. Die Planung erfolgte auf Basis der Werte des Jahres 2024.

Beschlussantrag
Vorlage Nr. 15-12/2025 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 11.12.2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt überplanmäßige Aufwendungen (Verschiebungen zwischen einzelnen Budgets) aus internen Leistungsbeziehungen.

Aufwand:	11.11.03.03/481000	1.380,00 €	Neujahrsempfang
	11.12.01.00/481000	4.200,00 €	Allg. Verwaltung
	11.13.04.01/481000	7.500,00 €	Grundvermögen
	12.21.01.00/481000	2.280,00 €	Ordnungsamt
	36.51.01.01/481000	2.900,00 €	Hort „Tintenklecks“
	54.10.02.00/481000	550,00 €	Unterhaltung Straßenbeleuchtung
	55.20.01.00/481000	3.000,00 €	Unterhaltung Gewässer
		21.810,00 €	
Deckung:	11.12.04.00/481000	1.000,00 €	Personalrat
	11.13.04.02/481000	2.000,00 €	Bushäuser
	21.11.01.00/481000	10.000,00 €	Grundschule
	36.51.01.03/481000	4.000,00 €	Kita Friedersdorf
	54.10.01.00/481000	4.810,00 €	Unterhaltung Straßen
		21.810,00 €	

Abstimmungsergebnis:

	16	**Stimmberechtigte**
davon	**15**	**Stimmberechtigte anwesend**
	15	**Ja – Stimmen**
	0	**Nein – Stimmen**
	0	**Stimmenthaltungen**

Bemerkung:
Aufgrund des § 20 SächsGemO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- Ca. 20.000 € erhöhte Personalkosten aufgrund erhöhtem Personalbedarf → 3 zusätzliche Kinder aus Reichenbach + Integrativkind

Beschlussantrag
In der tatsächlichen Abrechnung kommt es zu Verschiebungen bei den Lohnkosten zwischen einzelnen Kostenstellen. Insbesondere betrifft dies die Kindertageseinrichtungen durch Verschiebungen der Erzieherstunden.

Vorlage Nr. 16-12/2025 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 11.12.2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt überplanmäßige Ausgaben für Beschäftigungsentgelte:

Ausgaben:

36.51.01.03/401200 (704100)	61.500,00 €
36.51.01.03/402200 (702200)	2.500,00 €
36.51.01.03/403200 (703200)	18.200,00 €
36.51.01.02/401200 (704100)	41.000,00 €
21.11.01.00/401200 (701200)	500,00 €
	123.700,00 €

Deckung:

36.51.01.04/401200 (704100)	59.000,00 €
36.51.01.04/402200 (702200)	2.300,00 €
36.51.01.04/403200 (703200)	12.000,00 €
36.51.01.02/314103 (614103)	7.000,00 €
36.51.01.01/401200 (701200)	7.000,00 €
36.51.01.01/403200 (703200)	1.300,00 €
11.16.01.00/401200 (701200)	5.600,00 €
11.13.02.00/401200 (701200)	4.500,00 €
11.13.02.00/403200 (703200)	1.000,00 €
11.13.04.03/401200 (701200)	1.500,00 €
Allgemeine Deckungsmittel	22.500,00 €
	123.700,00 €

Abstimmungsergebnis:

	16	**Stimmberechtigte**
davon	**15**	**Stimmberechtigte anwesend**
	15	**Ja – Stimmen**

	0	**Nein – Stimmen**
	0	**Stimmenthaltungen**

Bemerkung:
Aufgrund des § 20 SächsGemO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- Versicherung trägt die gesamten Kosten für den Wasserschaden
- Versicherung übernimmt auf Grundlage Kostenvoranschlag auch Sanierungskosten der aktuell noch bewohnten Wohnungen

Begründung:
Durch den Wasserschaden im Objekt Ortsstraße 101/102 im April 2025 kommt es in der Haushaltsdurchführung zu außerplanmäßigen Ausgaben für Schadenersatz, welche durch Erstattungen der Gebäudeversicherung gedeckt sind.
Diese Mittel sind zusätzlich in den Haushalt einzustellen.

Beschlussantrag
Vorlage Nr. 17-12/2025 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 11.12.2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt außerplanmäßige Ausgaben im Bereich der Wohnungsverwaltung

Ausgaben:	11.13.05.00/511300 (759913) (Ausgaben gel. Schadenersatz)	57.600,00 €
Deckung:	11.13.05.00/501200 (669112) (Erstattung Versicherung)	57.600,00 €

Abstimmungsergebnis:		**16**	**Stimmberechtigte**
	davon	**15**	**Stimmberechtigte anwesend**
		15	**Ja – Stimmen**
		0	**Nein – Stimmen**
		0	**Stimmenthaltungen**

Bemerkung:
Aufgrund des § 20 SächsGemO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu Tagesordnungspunkt 12

Begründung:
Die Gemeinde Markersdorf beauftragte das Ingenieurbüro Langenbach mit der Erbringung der Planungsleistungen Objektplanung Verkehrsanlagen Lph 1-4 zum Ausbau des Knotenpunktes B6/Kirchstr. in Markersdorf.
Im Rahmen der laufenden Projektbearbeitung machen sich Baugrunduntersuchende Leistungen erforderlich, die mit dem bestehenden Ingenieurvertrag noch nicht vereinbart wurden. Gleichzeitig ist für die

Erstellung der Entwurfsunterlagen der bisherige Umfang der Bestandsvermessung aus dem Jahr 2022 nicht ausreichend. Zusätzliche Vermessungsleistungen sind für den Vorentwurf notwendig.
Zudem wird durch die untere Naturschutzbehörde die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gefordert und zur Umsetzung des geforderten Ausgleichs von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und Landschaftsbildes eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung benötigt.

Beschlussantrag
Vorlage Nr. 18-12/2025 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 11.12.2025

Der Gemeinderat beschließt das Nachtragsangebot Nr. 5, 6 und 7 zum Ingenieurvertrag vom 15.11.2024 für die

Baumaßnahme: „Ausbau Knotenpunkt B6/Kirchstraße in Markersdorf"

Leistung: „Naturschutzfachliche/baugesetzliche Eingriffsregelung, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Baugrunduntersuchung und zusätzliche Vermessungsleistungen"

an die Firma: Ingenieurbüro K. Langenbach Dresden GmbH, Alemannenstr. 15a, 01309 Dresden

mit einem Bruttoangebotspreis von: 34.868,39 €

zu vergeben.

Abstimmungsergebnis		**16**	**Stimmberechtigte**
	davon	**15**	**Stimmberechtigte anwesend**
		15	**Ja-Stimmen**
		0	**Nein-Stimmen**
		0	**Stimmenthaltungen**

Bemerkungen:
Aufgrund des § 20 SächsGemO waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu Tagesordnungspunkt 13

- Seit Mitte November gibt es einen neuen Aufruf Regionalbudget
- 20.01.2026 muss Antrag beim Regionalmanagement liegen
- Spendenliste → Barfußpfad → ursprünglich in Gersdorf vorgesehen → Umsetzung schwierig, deshalb Standort in Markersdorf zwischen Turnhalle und Kita Markersdorf favorisiert
- Umsetzung bis 31.07.2026
- Aufgrund Kurzfristigkeit jetzt keine Kinder- und Jugendbeteiligung möglich → jedoch zwischen Planung und Umsetzung vorgesehen
- Eigenmittel über Spendenliste gesichert

Begründung:
Im Zuge der Nachgestaltung der Fläche zwischen Schule und Kindergarten Markersdorf soll als nächstes Teilprojekt zur Schaffung eines Generationen Treffpunktes ein Barfußpfad errichtet werden.
Das Projekt soll über das Regionalbudget 2026 beantragt werden.

Die Eigenmittel sind aus der anonymen Spende 2024 gedeckt.

Beschlussantrag
Vorlage Nr. 19-12/2025 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 11.12.2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt im Haushalt 2026 in der Maßnahme „Generationentreffpunkt Markersdorf" für das Projekt „Errichtung eines Barfußpfades" Mittel einzustellen. Die Umsetzung soll im Rahmen der Kleinprojekteförderung Leader-Regionalbudget 2026 erfolgen. Die Deckung der Eigenmittel erfolgt über Spenden.

In der Haushaltsplanung 2026 ist im Bereich Liegenschaften die investive Maßnahme wie folgt einzuplanen:

Ausgaben:	11.13.04.01/099530/G1113404 (785130)	12.000,00 €
Einnahmen:	11.13.04.01/219110/G1113404 (681800) Fördermittel Leader	9.600,00 €
	11.13.04.01/219180/G1113404 (681800) Spenden	2.400,00 €

Abstimmungsergebnis:		**16**	**Stimmberechtigte**
	davon	**15**	**Stimmberechtigte anwesend**
		15	**Ja – Stimmen**
		0	**Nein – Stimmen**
		0	**Stimmenthaltungen**

Bemerkung:
Aufgrund des § 20 SächsGemO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu Tagesordnungspunkt 14

- Weiteres Projekt ist der Kunstrasen für den Hort
- Kostenangebot wird abgefragt
- Deckung Eigenmittel über Spenden → Crowdfunding-Ziel bereits erreicht

Begründung:
Im Rahmen des Leader-Regionalbudgets 2026 soll der Fußballplatz im Hortgarten mit Kunstrasen belegt werden.
Die Eigenmittel kommen aus Zuschüssen des Schulfördervereins.

Beschlussantrag
Vorlage Nr. 20-12/2025 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 11.12.2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt im Haushalt 2026 im Rahmen der Unterhaltung der Grundstücke die Errichtung eines Kunstrasenplatzes auf dem Fußballfeld des Hort Tintenklecks einzustellen. Die Umsetzung soll im Rahmen der Kleinprojekteförderung Leader-Regionalbudget 2026 erfolgen. Die Deckung der Eigenmittel erfolgt über Spenden des Schulfördervereins.

In der Haushaltsplanung 2026 sind im Hort Aufwendungen für die Errichtung eines Kunstrasenplatzes wie folgt einzuplanen:

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates

verhandelt mit dem Gemeinderat am: 11.12.2025

Ausgaben:	36.51.01.01/421110 (721110)	12.000,00 €
Einnahmen:	36.51.01.01/314110 (614110) Fördermittel Leader	9.600,00 €
	36.51.01.01/314800 (614800) Spenden	2.400,00 €

Abstimmungsergebnis:

	16	**Stimmberechtigte**
davon	**15**	**Stimmberechtigte anwesend**
	15	**Ja – Stimmen**
	0	**Nein – Stimmen**
	0	**Stimmenthaltungen**

Bemerkung:
Aufgrund des § 20 SächsGemO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu Tagesordnungspunkt 15

- Die Stadt Reichenbach und der Landkreis Görlitz haben bereits der Liquidation zugestimmt
- Möglichkeit den Insolvenzverwalter zu umgehen
- Liquidation zur geordneten Auflösung
- Liquidator = Herr Mimus von der ENO

Begründung:
Die Schlesisch-Oberlausitzer Museumsverbund gemeinnützige GmbH (SOMV) wurde 1999 mit dem Ziel gegründet, Kunst und Kultur in der Region Oberlausitz/Niederschlesien zu fördern, insbesondere durch die Pflege des kulturhistorischen Erbes. Zu den Gründungsmuseen gehörten das Ackerbürger Museum in Reichenbach/Oberlausitz, das Dorfmuseum in Markersdorf, das Granitabbaumuseum Königshainer Berge und das Barockschloss Königshain.

Der Verbund umfasst aktuell fünf Standorte.

Gesellschafter der SOMV sind der Landkreis Görlitz (66,5 %), die Gemeinde Markersdorf (17,5 %), die Gemeinde Königshain (8,5 TEUR) und die Stadt Reichenbach (7,5 TEUR).

Die SOMV organisiert Ausstellungen sowie Veranstaltungen und pflegt regionale Bräuche in Zusammenarbeit mit anderen Museen und Partnern. Die Eigentums-verhältnisse der Liegenschaften und Sammlungen variieren, wobei die Gemeinden bzw. der Landkreis meist die Eigentümer sind und der Museumsverbund als Pächter oder Mieter fungiert.

Die Liegenschaft in der Gemeinde Markersdorf (Dorfmuseum) befindet sich im Eigentum des Landkreises Görlitz und ist an die SOMV verpachtet.

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit gegründet, mit der Möglichkeit für die Gesellschafter, ihre Mitgliedschaft mit einer 18-monatigen Kündigungsfrist zu beenden.
Die Gemeinden Markersdorf und Königshain haben fristgerecht ihre Gesellschafter-anteile zum 31. Dezember 2026 gekündigt. Gemäß Gesellschaftsvertrag führen die verbleibenden Gesellschafter, der Landkreis Görlitz und die Stadt Reichenbach, die Gesellschaft ab dem 01. Januar 2027 allein fort.

Der SOMV ist finanziell hauptsächlich durch Zuweisungen der Gesellschafter, Sponsoring, Förderungen und Beiträge eines Fördervereins abgesichert. Allerdings zeigt sich, dass der Verbund mit nur rund 30% Grundfinanzierung signifikant unterfinanziert ist. Daher weisen die Wirtschaftspläne ein ungedecktes Defizit (Plan 2025: -89 TEUR) aus.

Um den Unternehmensgegenstand und die Aufgabenstellung weiterhin dauerhaft zu gewährleisten, ist eine erhöhte Grundfinanzierung unerlässlich.
Zur Vermeidung einer finanziellen Schieflage ist es jedoch entscheidend, dass die Gesellschafter ihre Unterstützung aufstocken und zusätzliche institutionelle Beiträge von Großsponsoren und Stiftungen akquiriert werden.

Trotz dem Status der Gemeinnützigkeit und dem damit verbundenen Zugang zu öffentlichen Fördermitteln fehlt es an einer tragfähigen Perspektive für einen nachhaltigen Fortbestand und Weiterentwicklung. Die Sockelfinanzierung der kommunalen Gesellschafter ist nicht mehr auskömmlich für die bestehenden Strukturen.
Eine Zuschusserhöhung der Gesellschafter ist angesichts der wirtschaftlichen Situation der kommunalen Haushalte ausgeschlossen.
Damit besteht keine finanzielle Absicherung für die SOMV.
Die Konsolidierungspotentiale aus der Gesellschaft heraus sind angesichts der stetigen Kostensteigerung erschöpft. Aufgrund der Sparzwänge musste das Angebot bereits limitiert werden. Dennoch erwirtschaftet die SOMV Defizite.

Daher haben sich die Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung im Juli 2025 darauf verständigt, den Betrieb des Museumsverbunds durch den SOMV an allen Standorten mit Ablauf des 31. Dezember 2025 einzustellen und die Gesellschaft aufzulösen.

Ziel der Sitzgemeinden ist es dennoch das Angebot in Eigenregie an den Standorten aufrecht zu erhalten. Ein abschließendes Konzept für die einzelnen Standorte liegt bislang noch nicht vor. Eine maßgebliche Rolle bei der Aufrechterhaltung des Angebots wird das Ehrenamt einnehmen. Das Angebot an den Standorten konnte und wird zukünftig nur durch das Ehrenamt fortführbar sein.

Der Landkreis Görlitz hat insbesondere vor dem Hinblick der Eigentumsverhältnisse in Markersdorf Lösungsansätze für die Übertragung und / oder Veräußerung der Liegenschaft zu erarbeiten. Dabei wird ein enger Austausch mit der Gemeinde Markersdorf im Geschäftsjahr 2026 erforderlich sein.

Der Landkreis Görlitz zahlt jährlich einen Zuschuss von 22.800 Euro an den Museumsverbund.
Es gibt keine Förderung nach einzelnen Standorten. Der Zuschussbetrag fließt in einer Summe der SOMV als Einrichtungsträger zu. Der Zuschuss wird auch für das Geschäftsjahr 2026 erforderlich sein, um die Kosten der Abwicklung zu finanzieren. Eine finanzielle Mehrbelastung aus der Abwicklung ist derzeitig nicht erkennbar.

In der Gesellschaft waren im Jahr 2025 im Durchschnitt 9 Mitarbeiter beschäftigt.
Um die Abwicklung verwaltungstechnisch zu ermöglichen, wird Personal im Umfang von 0,75 VzÄ in der allgemeinen Verwaltung und 0,75 VzÄ in der Objektverwaltung benötigt. Ab 2027 plant die SOMV mit keinem eigenen Personal mehr. Die Geschäftsbesorgung wird ab dem 01. Dezember 2025 durch die Entwicklungsgesellschaft Niederschlesische Oberlausitz mbH übernommen.

Beendigung der Schlesisch-Oberlausitzer Museumsverbund gemeinnützige GmbH

Die Beendigung einer GmbH vollzieht sich im Wesentlichen in drei Schritten:

1. Auflösung
2. Liquidation
3. Löschung.

1. Auflösung der Gesellschaft (Auflösungsbeschluss)
Die Auflösung bedarf nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Die Entscheidung unterliegt nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrags der alleinigen Kompetenz der Gesellschafterversammlung.

Der Beschluss muss gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG i. V. m. § 8 Absatz 7 des Gesellschaftsvertrags der Schlesisch-Oberlausitzer Museumsverbund gemeinnützige GmbH (SOMV) mit einer ¾-Mehrheit gefasst werden.
Für die Entscheidung der Gesellschafterversammlung ist der Beschluss der Gremien der Gesellschafter (Stadt-, Gemeinderat und Kreistag) maßgeblich.
Die Auflösung der SOMV soll nach dem 31. Dezember 2025 erfolgen.

Die Geschäftsführerin der SOMV, Frau Sarah Kinsky, ist auf eigenen Wunsch mit Ablauf des 30. November 2025 aus dem Dienst der Gesellschaft ausgeschieden.
Ab dem 01. Dezember 2025 ist Herr Sven Mimus als neuer Geschäftsführer bestellt.
In den Fällen der Auflösung erfolgt gemäß § 66 GmbHG die Liquidation grundsätzlich durch die Geschäftsführer.
Der vorliegende Beschluss ermächtigt die Gesellschaftervertretung (hier: Bürgermeister Silvio Renger) in den Gesellschafterversammlungen der SOMV zu allen für die Liquidation erforderlichen Erklärungen (z.B. Abberufung des Geschäftsführers und/oder Ernennung des Liquidators).
Die anschließende Liquidation der SOMV hat nach § 72 GmbHG die Verteilung des Gesellschaftsvermögens an die Gesellschafter zum Ziel. Der Auflösungsbeschluss führt zu einer Änderung des Unternehmensgegenstandes hin zu einer Abwicklungsgesellschaft.
Die Schriften und Bücher der SOMV werden bei dem Landkreis Görlitz aufbewahrt.
Die Anmeldung der Auflösung der Gesellschaft zur Eintragung im Handelsregister hat ab dem Auflösungszeitpunkt unverzüglich durch den Liquidator zu erfolgen. Die Auflösung ist zudem vom Liquidator unverzüglich im Bundesanzeiger bekanntzugeben, mit der Aufforderung an die Gläubiger, ihre Forderungen bei der Gesellschaft anzumelden (§ 65 Abs. 2 GmbHG). Für die Dauer der Liquidation hat die Gesellschaft den Firmenzusatz „in Liquidation" oder „i.L." zu führen.

2. Liquidationsverfahren (u.a. Sperrjahr)
Auf den Tag der Eintragung der Auflösung der Gesellschaft im Handelsregister hat der Liquidator eine Liquidations-Eröffnungsbilanz (mit erläuterndem Bericht) zu erstellen, die von der Gesellschafterversammlung festzustellen ist.
Mit der Aufforderung an die Gläubiger der Gesellschaft im Bundesanzeiger beginnt das Sperrjahr gem. § 73 Abs. 1 GmbHG. Erst mit Ablauf dieses Sperrjahres darf das Gesellschaftsvermögen anhand der Gesellschaftsanteile an die Gesellschafter verteilt werden. Aufgabe des Liquidators ist es, die laufenden Geschäfte der Gesellschaft sowie eventuell noch bestehende Arbeitsverträge zu beenden, die Verpflichtungen der Gesellschaft zu erfüllen, Forderungen einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft in Geld umzusetzen, gemäß § 70 GmbHG. Auch während des Liquidationsverfahrens ist der übliche Jahresabschluss mit Lagebericht zu erstellen und feststellen zu lassen.

3. Löschung der Gesellschaft (Verteilung des Gesellschaftsvermögens)
Nach Ablauf des Sperrjahres wird das Gesellschaftsvermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an die Gesellschafter verteilt und sodann eine Schlussabrechnung erstellt. Der Liquidator ist zu entlasten.
Der Abschluss der Liquidation ist abschließend beim Handelsregister anzumelden. Mit der Eintragung ist die Gesellschaft gelöscht.

Bei Auflösung der SOMV ist laut Gesellschaftsvertrag das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 20.1-12/2025 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 11.12.2025

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf stimmt der Auflösung der Schlesisch-Oberlausitzer Museumsverbund gemeinnützige GmbH in Form der Liquidation mit Ablauf des 31. Dezember 2025 zu.

2. Herr Sven Mimus wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 als Geschäftsführer der Schlesisch-Oberlausitzer Museumsverbund gemeinnützige GmbH abberufen und zum Liquidator der Gesellschaft bestellt.

3. Die Bücher und Schriften der Gesellschaft werden nach Beendigung der Liquidation vom Landkreis Görlitz aufbewahrt.

4. Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen oder sachdienlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, notwendige Gesellschafterbeschlüsse zu fassen, sofern erforderlich in notarieller Form.

Abstimmungsergebnis:

		16 Stimmberechtigte
	davon	**15 Stimmberechtigte anwesend**
		15 Ja – Stimmen
		0 Nein – Stimmen
		0 Stimmenthaltungen

Bemerkung:
Aufgrund des § 20 SächsGemO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu Tagesordnungspunkt 16

- 22.01.2026 Sitzung des Verwaltungsausschusses
  → Personalbeschlüsse Steuern/Liegenschaften und Bauhof
  → Vorstellung Pilotprojekt ZVON → „letzte Meile"

- 16.01.2026 Neujahrsempfang

- 13.12.2025 09:30 Uhr Baumpflanzaktion in Deutsch-Paulsdorf
  →4 Linden – Spende Kälte-Klima Beier

zu Tagesordnungspunkt 17

H. Zaunick:
- Sanierung Kreuz auf dem Kreuzberg → Aufwand sehr hoch

F. Wiesenhütter:
- Arbeiten im Regenrückhaltebecken → Wartung Kanäle

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates

verhandelt mit dem Gemeinderat am: 11.12.2025

Herr Wiesenhütter und Herr York haben Probleme mit dem E-Mail-Kontakt mit der Gemeinde → Klärung erfolgt

Th. York:

- Bushaltestelle Feldhäuser → an Lösung wird gearbeitet
- Östliche Zufahrt zur Gartensparte Jauernick-Buschbach soll zukünftig südlich entlang der Kläranlage geführt werden → Herr Renger erinnert die LMBV daran

Herr Kühnel und Herr Renger erläutern das Projekt rote Karte.

- Aufgrund des Lehrermangels in den Schulen wurde die Aktion von Eltern ins Leben gerufen
- Grundschule Markersdorf hat sich jetzt daran beteiligt, da die Lücke vom LaSuB bisher nicht geschlossen wurde
- Allgemeine Info: Schulnetzplan wurde vom Landkreis Görlitz beschlossen → alle Schulen bleiben erhalten

Herr Kühnel bittet alle öffentlichen Kanäle zu nutzen, um die Informationsveranstaltung des ZVON´s publik zu machen.

AZV:

- Kläranlage in der Jauernick-Buschbach erfolgte Schlammentsorgung
- mittelfristig soll Friedersdorf entschlammt werden
- In Zukunft Beschäftigung mit Hauptpumpwerk Pfaffendorf

Widmung Rundweg Berzdorfer See:

- Ziel öffentliche Widmung des gesamten Weges
- Vereinbarung mit Görlitz zur Übernahme der Baulast soll abgeschlossen werden →Gemeinde Markersdorf führt dafür Straßenlastenausgleich an Görlitz ab

H.Zaunick:

- Erste Löcher im Straßenbelag Straße Richtung Berzdorfer See → Meldung an LMBV erfolgt

Es gibt keine weiteren Anmerkungen oder Anfragen. Damit ist der öffentliche Teil der Gemeinderatssitzung beendet.

Ende der öffentlichen Sitzung: **19:13 Uhr**

Protokollführer:

Sandra Slavik

Gemeinderäte:

Kai Kuschel

Martina Fiedler

bestätigt:
S. Renger
Bürgermeister

Protokoll
der gemeinsamen öffentlichen Tagung des Technischen Ausschusses und des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Markersdorf am Donnerstag, den 22. Januar 2026

einberufen durch den Bürgermeister Silvio Renger — planmäßig / außerplanmäßig

Ort: Rathaus Markersdorf

Zeit: 18:30 Uhr

Teilnehmer:

Renger, Silvio	X
Kühnel, Markus	X
Rudolph, Beatrix	X
Exner, Hajo	X
Thomas, Christian	entschuldigt → Vertretung Martina Fiedler
Kuschel, Kai	X
York, Thomas	entschuldigt
Thun, Andreas	X
Schaaf, Andreas	X
Vogt, Cornelia	X
Strehle, Anne	X
Slavik, Sandra	X

Gäste:

Laban, Alexandra
Zachmann, Christoph
Sommer, Christine
Rudolph, Constance
Knack, Thomas
Zaunick, Helmut
Lange, Jürgen
Lange, Tino
Wiesenhütter, Fred
PriMa+ÖV
Taxiunternehmen Menzel
Hempel, Elisa
Czerwonka, Tobias
Kasper, Kathleen und Zoé
Beilschmidt, Franz

Inhalte und Themen:
öffentlicher Teil:

1. Begrüßung, Eröffnung
2. Feststellen der ordentlichen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellen der Tagesordnung, Festlegung der Unterzeichnung, Vorstellung im Gemeinderat
4. Vorstellung Mobilitätsprojekt PriMA+ÖV
5. Bürgerfragestunde
6. Allgemeines

zu Tagesordnungspunkt 01

Begrüßung, Eröffnung
Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, Ortsvorsteher und Gäste. Im Anschluss wird die Sitzung eröffnet.

zu Tagesordnungspunkt 02

Feststellen der ordentlichen Ladung und der Beschlussfähigkeit
Der form- und fristgemäße Zugang der Einladung zur gemeinsamen öffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses und des Technischen Ausschusses wird von den anwesenden Ausschussmitgliedern bestätigt.
Der gemeinsame Ausschuss ist mit 8 von 9 anwesenden Ausschussmitgliedern beschlussfähig.

zu Tagesordnungspunkt 03

Feststellen der Tagesordnung, Festlegung der Unterzeichnung, Vorstellung im Gemeinderat
Herr Renger erläutert, dass der Beschluss GA 02-01/2026 aufgrund fehlender Bewerber im nichtöffentlichen Teil der Sitzung entfällt.
Zur Tagesordnung gibt es keine weiteren Anmerkungen oder Hinweise. Sie wird einstimmig bestätigt.

Gemäß § 40 Abs. 2 SächsGemO ist die Niederschrift vom Vorsitzenden, zwei Ausschussmitgliedern, die an der Beratung teilgenommen haben und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Um Unterzeichnung der heutigen Niederschrift werden die Ausschussmitglieder Herr Andreas Schaaf und Frau Beatrix Rudolph gebeten.

Die Berichterstattung im Gemeinderat übernimmt Herr Renger.

Herr Renger schlägt vor, den Tagesordnungspunkt als offene Diskussionsrunde zu führen, sodass auch die anwesenden Bürger mitreden dürfen. Der Gemeinderat stimmt der Verfahrensweise zu.

zu Tagesordnungspunkt 04

Frau Klette von der ENO und Frau Hunger vom ZVON präsentieren das Projekt PriMA+ÖV

- Projektpartner werden vorgestellt
- Ziel des Projektes ist die Verbesserung der Erreichbarkeit auf dem Land
- Verbindung zwischen ÖPNV, Taxi und privater Mitnahme
- Ergänzung von Bus und Bahn durch Taxi und private Mitnahme
- Ab 01.02.2026 Ausweitung auf Niesky, Görlitz und Zittau → Bisher Region Weißwasser/Boxberg
- Über App PriMA+ÖV sind Fahrten einsehbar und buchbar

TU Darmstadt:

- Vorstellung der Plattform und Darstellung von Beispielen
- Taxi fährt vom Wohnort zum nächsten ÖPNV
- Taxi soll ÖPNV nicht ersetzen, sondern nur ergänzen
- Preis für das Taxi beträgt 5 €/Person → in der Zeit von 05:00 Uhr bis 23:00 Uhr
- Service auch über die Kundenhotline vom ZVON buchbar
- Vorlaufszeit beträgt 1 Stunde
- Stornierung von Fahrten möglich, wenn Taxi noch nicht losgefahren ist
- Private Mitnahme:
    - Über App können Mitfahrangebot gestellt oder Mitfahrgelegenheiten gesucht werden
    - Abfahrtszeiten, Abfahrtsort und Preise werden individuell zwischen Fahrer und Mitfahrer vereinbart

Herr Thun merkt an, dass auf der Plattform darauf hingewiesen werden muss, dass es sich bei der privaten Mitnahme um eine rein private Angelegenheit handelt und eigenverantwortlich genutzt wird.

Herr Renger schlägt vor, in die App Nachtzeiten der Taxis einzuarbeiten, die dann zum normalen Taxipreis gebucht werden können.

zu Tagesordnungspunkt 05

Herr Zaunick merkt an, dass die Gelbe Tonne der Kreuzbergbaude nicht abgeholt wurde.

zu Tagesordnungspunkt 06

Herr Renger erläutert, dass das Inventar der Kita Jauernick-Buschbach an die Kindereinrichtungen verteilt wurde. Die restlichen Möbel werden an die Partnergemeinde Osecna verschenkt.

Es gibt keine weiteren Anmerkungen oder Anfragen.

Ende der öffentlichen Sitzung: 19:52 Uhr

Protokollführer:

Sandra Slavik

Ausschussmitglieder:

Andreas Schaaf

Beatrix Rudolph

bestätigt:

Silvio Renger

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 01-02/2026 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 05.02.2026

Der Gemeinderat beschließt die Annahme von Spenden in Höhe von 200,00 € für die Jugendfeuerwehr Jauernick-Buschbach lt. Anlage.

Abstimmungsergebnis:	**16**	**Stimmberechtigte**
davon	**__**	**Stimmberechtigte anwesend**
	__	**Ja – Stimmen**
	__	**Nein – Stimmen**
	__	**Stimmenthaltungen**

Bemerkung:
Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) ____ Mitglied(er) des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger
Bürgermeister

Markersdorf, den 05.02.2026

Anlage zu Beschluss 01-02/2026:

Datum/ Bankauszug	Betrag	Spender	Verwendungszweck
08.12.2025/ BA 235	200,00 €	Privatperson	Jugendfeuerwehr Jauernick-Buschbach

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 02-02/2026 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 05.02.2026

Der Gemeinderat beschließt die Annahme von Spenden in Höhe von 1.000,00 € für eine Wetterschutzhütte in Pfaffendorf lt. Anlage.

Abstimmungsergebnis:		**16**	**Stimmberechtigte**
	davon	**__**	**Stimmberechtigte anwesend**
		__	**Ja – Stimmen**
		__	**Nein – Stimmen**
		__	**Stimmenthaltungen**

Bemerkung:
Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) ____ Mitglied(er) des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger
Bürgermeister

Markersdorf, den 05.02.2026

Anlage zu Beschluss 02-02/2026:

Datum/ Bankauszug	Betrag	Spender	Verwendungszweck
15.12.2025/ BA 240	1.000,00 €	Unternehmen	Wetterschutzhütte in Pfaffendorf

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 03-02/2026 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 05.02.2026

Der Gemeinderat beschließt die Annahme von Spenden in Höhe von 500,00 € für eine Wetterschutzhütte in Pfaffendorf lt. Anlage.

Abstimmungsergebnis:	**16**	**Stimmberechtigte**
davon	**__**	**Stimmberechtigte anwesend**
	__	**Ja – Stimmen**
	__	**Nein – Stimmen**
	__	**Stimmenthaltungen**

Bemerkung:
Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) ____ Mitglied(er) des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger
Bürgermeister

Markersdorf, den 05.02.2026

Anlage zu Beschluss 03-02/2026:

Datum/ Bankauszug	Betrag	Spender	Verwendungszweck
24.12.2025/ BA 247	500,00 €	Unternehmen	Wetterschutzhütte in Pfaffendorf

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 04-02/2026 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 05.02.2026

Der Gemeinderat beschließt die Annahme von Sachspenden in Höhe von 577,16 € für Einrichtungen der Gemeinde lt. Anlage.

Abstimmungsergebnis:	**16**	**Stimmberechtigte**
davon	**__**	**Stimmberechtigte anwesend**
	__	**Ja – Stimmen**
	__	**Nein – Stimmen**
	__	**Stimmenthaltungen**

Bemerkung:
Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) ____ Mitglied(er) des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger
Bürgermeister

Markersdorf, den 05.02.2026

Anlage zu Beschluss 04-02/2026:

Datum/ Bankauszug	Betrag	Spender	Verwendungszweck
16.12.2025	577,16 €	Privatperson	Einrichtungen der Gemeinde

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 05-02/2026 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 05.02.2026

Der Gemeinderat beschließt die Annahme von Sachspenden in Höhe von 170,00 € für die Ortschaft Gersdorf lt. Anlage.

Abstimmungsergebnis:		**16**	**Stimmberechtigte**
	davon	**__**	**Stimmberechtigte anwesend**
		__	**Ja – Stimmen**
		__	**Nein – Stimmen**
		__	**Stimmenthaltungen**

Bemerkung:
Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) ____ Mitglied(er) des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger
Bürgermeister

Markersdorf, den 05.02.2026

Anlage zu Beschluss 05-02/2026:

Datum/ Bankauszug	Betrag	Spender	Verwendungszweck
17.12.2025	170,00 €	Unternehmen	Ortschaft Gersdorf

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 06-02/2026 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 05.02.2026

Der Gemeinderat beschließt die Annahme von Spenden in Höhe von 25,00 € für den Neujahrsempfang der Gemeinde Markersdorf lt. Anlage.

Abstimmungsergebnis:	**16**	**Stimmberechtigte**
davon	**__**	**Stimmberechtigte anwesend**
	__	**Ja – Stimmen**
	__	**Nein – Stimmen**
	__	**Stimmenthaltungen**

Bemerkung:
Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) ____ Mitglied(er) des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger
Bürgermeister

Markersdorf, den 05.02.2026

Anlage zu Beschluss 06-02/2026:

Datum/ Bankauszug	Betrag	Spender	Verwendungszweck
22.01.2026/ BA 15	25,00 €	Privatperson	Neujahrsempfang

Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt, auf unten genanntem Grundstück ein Einfamilienhaus zu errichten.

Das Flurstück befindet sich im Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Dorfgebiet (§ 1 Abs.2 Nr.5 BauNVO) gekennzeichnet.

Öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt.

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 07-02/2026 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 05.02.2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf stimmt dem Antrag auf Vorbescheid zum

Vorhaben: „Errichtung eines ökologischen Blockbohlenhauses (10x11,50) ca. 100m² Grundfläche nach Grundstücksteilung für Eigenbedarf"

Bauort: Gemarkung Pfaffendorf, Flur 3, Flurstück 28/2, Siedlerweg 2

Aktenzeichen der Gemeinde: 04-1-25,

zu.

Abstimmungsergebnis		**16**	**Stimmberechtigte**
	davon	___	**Stimmberechtigte anwesend**
		___	**Ja-Stimmen**
		___	**Nein-Stimmen**
		___	**Stimmenthaltungen**

Bemerkungen:
Aufgrund des § 20 SächsGemO waren ___ Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger
Bürgermeister

Markersdorf, den 05.02.2026

Vermessungsverwaltung des Freistaates Sachsen
Landkreis Görlitz

Georgewitzer Straße 42
02708 Löbau

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:500

Erstellt am 03.11.2025

Flurstück: 28/2
Gemarkung: Pfaffendorf Flur 3 (4175)

Gemeinde: Markersdorf
Kreis: Landkreis Görlitz

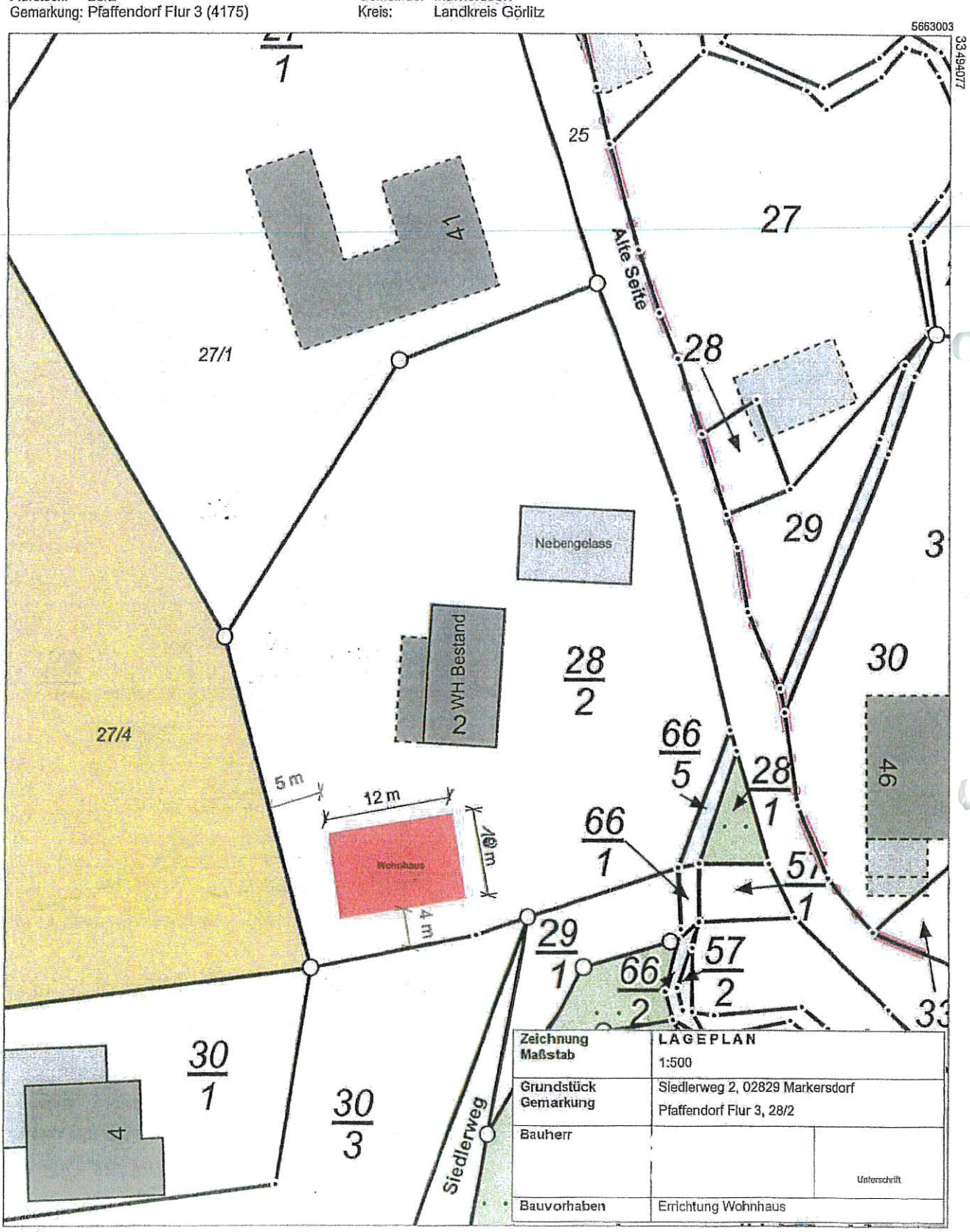

Zeichnung Maßstab	LAGEPLAN 1:500	
Grundstück Gemarkung	Siedlerweg 2, 02829 Markersdorf Pfaffendorf Flur 3, 28/2	
Bauherr		Unterschrift
Bauvorhaben	Errichtung Wohnhaus	

Maßstab 1:500 0 5 10 15 Meter

Benutzung nach Maßgabe § 4 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz
Der Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist zur Entnahme von Maßen, insbesondere von Grenzmaßen oder Grenzabständen nicht geeignet.
Gefertigt durch: Landkreis Görlitz, Georgewitzer Straße 42, 02708 Löbau

Vermessungsverwaltung des Freistaates Sachsen
Landkreis Görlitz

Georgewitzer Straße 42
02708 Löbau

EINGEGANGEN
18. DEZ. 2025
Bauaufsichtsamt

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:500

Erstellt am 03.11.2025

Flurstück: 28/2
Gemarkung: Pfaffendorf Flur 3 (4175)

Gemeinde: Markersdorf
Kreis: Landkreis Görlitz

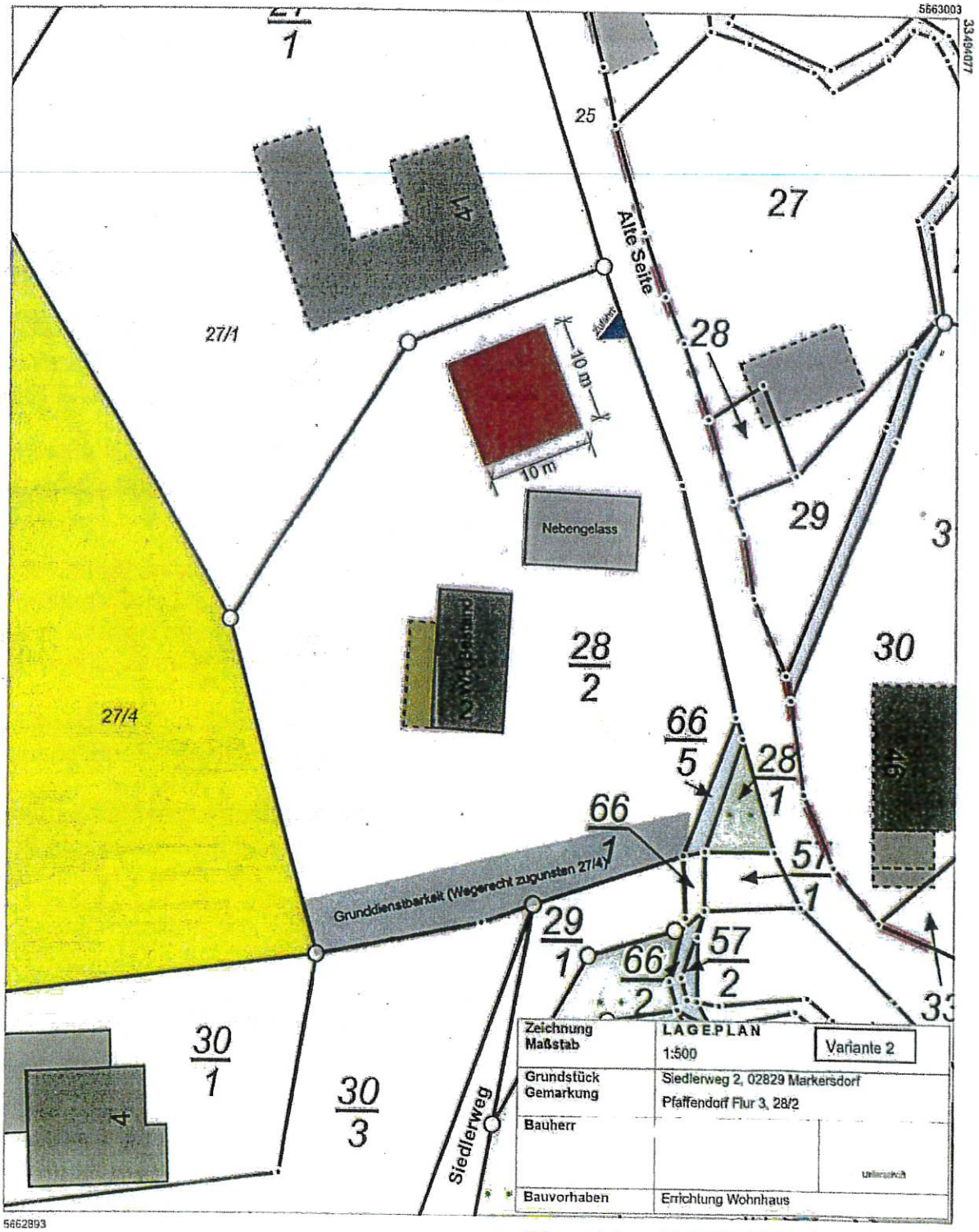

Aktenzeichen: B-25/03152/MA/wes

Maßstab 1:500 Meter

Benutzung nach Maßgabe § 4 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz
Der Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist zur Entnahme von Maßen, insbesondere von Grenzmaßen oder Grenzabständen nicht geeignet.
Gefertigt durch Landkreis Görlitz, Georgewitzer Straße 42, 02708 Löbau

Gegenstand:

Qualifizierter Bebauungsplan „Versorgungszentrum ‚An der B 6' Markersdorf incl. Ausbau Knotenpunkt B 6 / Kirchstraße zur Verkehrsanbindung"

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 08-02/2026 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 05.02.2026

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplans „Versorgungszentrum ‚An der B 6' Markersdorf incl. Ausbau Knotenpunkt B 6 / Kirchstraße zur Verkehrsanbindung" mit einer Gesamtfläche von ca. 2,47 ha.
   Das Versorgungszentrum im engeren Sinne (ohne die Bereiche zur Verkehrsanbindung) soll auf den Flurstücken 22/2 und 30/2, Flur 2, der Gemarkung Markersdorf entstehen.

2. Planziel ist die Schaffung einer Baufläche im Sinne von § 11 BauNVO (Sondergebiet Handel mit max. 1.800 m² Verkaufsfläche) auf (ohne Bereiche zur Verkehrsanbindung) 1,64 ha.
   Dabei soll ein Verbrauchermarkt mit Getränkesortiment, die Geschäftsstelle einer Bank und ein Gesundheitszentrum, zur Ansiedlung von Dienstleistern des Bereiches Gesundheit, entstehen.

3. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes wird über eine Zufahrt von der Kirchstraße sichergestellt. Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, stimmt in diesem Zusammenhang dem Ausbau des Knotenpunktes B6 / Kirchstraße (Variante Linksabbiegerstreifen) zu und wird diesen finanzieren.
   Das Baurecht für die Änderungen an den Verkehrsanlagen (B 6 einschließlich Einmündungsbereich Kirchstraße) soll über den aufzustellenden Bebauungsplan erwirkt werden.
   Im Rahmen der Anpassung der Verkehrsanlagen (incl. bauzeitlich temporärer Inanspruchnahmen) sind folgende Flurstücke ganz oder teilweise vom Bebauungsplan betroffen:

   Flur 1
   - Flurstück 112 (Eigentümer: Straßenbauverwaltung),
   - Flst. 110/4 (Eigentümer: privat),
   - Teile der Flst. 110/5 und 110/6 (Eigentümer: privat),

   Flur 2
   - Flurstücke 20/4, 21/1, 22/1 und 30/1 (Eigentümer: Gemeinde Markersdorf),
   - Teile der Flst. 20/3, 20/6 und 47 (Eigentümer: Gemeinde Markersdorf),
   - Teil des Flst. 20/7 (Eigentümer: Landkreis Görlitz),
   - Teile der Flst. 22/2 und 30/2
     (Eigentümer: privat; Erwerb zur Errichtung des Versorgungszentrums)

   Flur 10
   - Teile des Flurstücks 376 (Eigentümer: Straßenbauverwaltung)

Flur 13

- Teile des Flurstücks 64 (Eigentümer: Straßenbauverwaltung)

4. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans zeigt die Übersichtskarte (M 1 : 1.500) Anlage 1. Diese Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

5. Vor Satzungsbeschluss zum qualifizierten Bebauungsplan ist ein Durchführungsvertrag abzuschließen.

6. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um einen qualifizierten Bebauungsplan im zweistufigen Verfahren nach § 2 Abs. 4 BauGB. Bestandteil des Verfahrens ist eine zweifache Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit sowie eine Umweltprüfung.

7. Durch die frühzeitige Beteiligung (gem. §§ 2 (2) und 4 (1) BauGB) der Nachbargemeinden, Behörden und Stellen sowie der Träger öffentlicher Belange soll der erforderliche Umfang der Umweltprüfung (Scoping) ermittelt werden.

8. Die Bürger sind frühzeitig durch Informationen im Amtsblatt und öffentliche Veranstaltung zu beteiligen.

9. Der Aufstellungsbeschluss ist entsprechend Baugesetzbuch (BauGB) § 2 (1) durch die Gemeinde ortsüblich bekannt zu geben.

10. Der Beschluss 07-07/2022 des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 14.07.2022 wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:		**16**	**Stimmberechtigte**
	davon	___	**Stimmberechtigte anwesend**
		___	**Ja – Stimmen**
		___	**Nein – Stimmen**
		___	**Stimmenthaltungen**

Bemerkung:
Aufgrund § 20 SächsGemO waren ___ Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger
Bürgermeister

Markersdorf, den 02.05.2026

Aufstellungsbeschluss qualifizierter Bebauungsplan
„Versorgungszentrum ‚An der B 6' Markersdorf
incl. Ausbau Knotenpunkt B 6 / Kirchstraße zur Verkehrsanbindung"

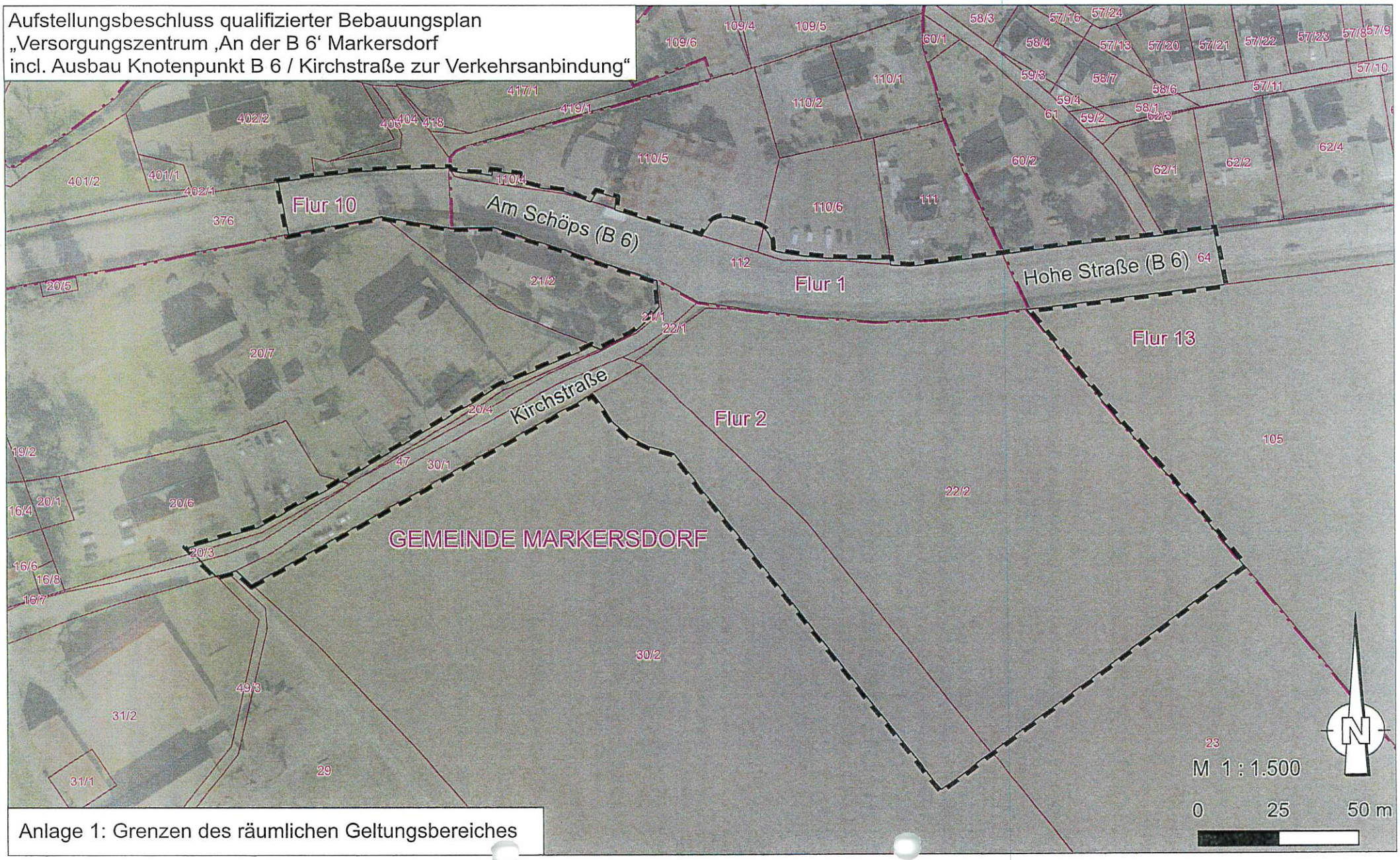

Anlage 1: Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 09-02/2026 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 05.02.2026

Im zugrundeliegenden Ingenieurvertrag vom 15.08.2024 wurde die stufenweise Beauftragung der Leistungsphasen vereinbart. Der Gemeinderat beschließt die Beauftragung der Leistungsphasen 5 bis 8 für den Leistungsbereich Objektplanung Verkehrsanlagen für das Projekt:

Baumaßnahme: „Barrierefreier Ausbau Bushaltestelle ‚Jauernick-Buschbach Ortseingang' Nordwestseite"

Leistung: „Ingenieurleistungen LPH 5 bis 8" zur Ausführungsplanung, Vergabe und Bauüberwachung

an die Firma: Ingenieurbüro Heim, Chopinstr. 5, 02763 Zittau

mit einem Bruttoangebotspreis von: 12.407,40€

zu vergeben.

Abstimmungsergebnis		**16**	**Stimmberechtigte**
	davon	__	**Stimmberechtigte anwesend**
		__	**Ja-Stimmen**
		__	**Nein-Stimmen**
		__	**Stimmenthaltungen**

Bemerkungen:

Aufgrund des § 20 SächsGemO waren ____ Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger
Bürgermeister

Markersdorf, den 05.02.2026

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 10-02/2026 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 05.02.2026

Im Ingenieurvertrag vom 29.09.2023 über die Planung des Ersatzneubaus der Brücke GD-10 in Gersdorf wurde die stufenweise Beauftragung der Leistungsphasen vereinbart. Der Gemeinderat beschließt die Beauftragung der Leistungsphasen 5 bis 6 für den Leistungsbereich Objektplanung Ingenieurbauwerke, sowie der Leistungsphase 4 bis 6 für den Leistungsbereich der Tragwerksplanung für das Projekt:

Baumaßnahme: „Ersatzneubau Straßenbrücke GD-10 über den Weißen Schöps in Gersdorf"

Leistung: „Ingenieurleistungen LPH 5 und 6" zur Ausführungsplanung und Vorbereitung der Vergabe

an die Firma: BR.ING Baumgarten + Retzlaff Ingenieure GbR, Martin-Hoop-Str. 2, 02625 Bautzen

mit einem Bruttoangebotspreis von: 43.363,83€

zu vergeben.

Abstimmungsergebnis		**16**	**Stimmberechtigte**
	davon	__	**Stimmberechtigte anwesend**
		__	**Ja-Stimmen**
		__	**Nein-Stimmen**
		__	**Stimmenthaltungen**

Bemerkungen:

Aufgrund des § 20 SächsGemO waren ___ Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger
Bürgermeister

Markersdorf, den 05.02.2026

Begründung:

Zur Erreichung der Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes bedarf es einer signifikanten Reduktion der Treibhausgasemissionen im Wärmebereich. Um dem nachzukommen, ist die Herbeiführung eines grundlegenden Wandels in der Wärmeerzeugung und -versorgung erforderlich.
Mit der Erstellung von Wärmeplänen wird der Weg zu einer klimaneutralen und bezahlbaren Wärmeversorgung bis 2045 aufgezeigt. Ohne diese strategische Planung auf kommunaler Ebene, unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten und unter Einbindung aller Akteure, sind die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung und das damit verbundene Klimaschutzziel sowie eine kosteneffiziente klimaneutrale Wärmebereitstellung nicht zu erreichen.
Die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung ist ein wesentlicher Schritt zur Erreichung dieser Ziele durch die Gemeinde Markersdorf. Durch eine systematische Analyse und Planung können effiziente und nachhaltige Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Bereich der Wärmeversorgung entwickelt und umgesetzt werden.

Beschlussantrag
Vorlage Nr. 11-02/2026 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 05.02.2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung mit der Stadt Bernstadt a.d. Eigen und der Gemeinde Schönau-Berzdorf im Konvoi gemäß § 3 Abs. 1 Sächsische Wärmeplanungsverordnung (SächsWPVO). Entsprechend § 3 Abs. 2 SächsWPVO bleibt die Pflicht der Gemeinde Markersdorf zur Vorlage eines eigenen Wärmeplans davon unberührt.

Abstimmungsergebnis		**16**	**Stimmberechtigte**
	davon	__	**Stimmberechtigte anwesend**
		__	**Ja-Stimmen**
		__	**Nein-Stimmen**
		__	**Stimmenthaltungen**

Bemerkungen:
Aufgrund des § 20 SächsGemO waren ___ Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger
Bürgermeister

Markersdorf, den 05.02.2026

Begründung:

Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Region ist eine Verbesserung und Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen der Stadt Görlitz und den Umlandgemeinden notwendig. Im Jahr 2023 wurden dazu erste Gespräche mit verschiedenen Gemeinden, u.a. Rothenburg, Kodersdorf, Horka, Görlitz und Niesky geführt. Im Laufe der vergangenen Monate wurden Schwerpunktthemen herausgearbeitet, die gemeinsam bearbeitet werden sollen.
Grundlage für die Zusammenarbeit ist die zwischen den beteiligten Gemeinden abgestimmte Kooperationsvereinbarung. Als organisatorische Plattform wird die bereits existierende Förderkulisse LAG Östliche Oberlausitz genutzt.
Die Inhalte der Vereinbarung sind bewusst niederschwellig formuliert, um möglichst vielen Gemeinden eine Mitarbeit zu ermöglichen. Prioritäre Aufgabe des Stadt-Umland-Forums ist die Entwicklung eines Stadt-Umland-Konzeptes, das konkrete Ziele und Maßnahmen für die künftige Zusammenarbeit benennen soll.
Inhaltlich geht es bei der Zusammenarbeit der Kommunen darum, gemeinsame Ziele festzulegen, Maßnahmen zu bündeln und gemeindeübergreifend Verantwortlichkeiten festzulegen. Für Projekte mit finanziellen Auswirkungen werden Fördermittel akquiriert.

Beschlussantrag
Vorlage Nr. 12-02/2026 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 05.02.2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beauftragt den Bürgermeister, die als Anlage beigefügte Kooperationsvereinbarung Stadt-Umland-Forum LAG+ zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis		**16**	**Stimmberechtigte**
	davon	__	**Stimmberechtigte anwesend**
		__	**Ja-Stimmen**
		__	**Nein-Stimmen**
		__	**Stimmenthaltungen**

Bemerkungen:
Aufgrund des § 20 SächsGemO waren ___ Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger
Bürgermeister

Markersdorf, den 05.02.2026

ANLAGE zur STR-Vorlage

Kooperationsvereinbarung Stadt-Umland-Forum LAG+

zwischen der

Stadt Bernstadt a. d. E
Bautzener Straße 21, 02748 Bernstadt auf dem Eigen
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Markus Weise

und der

Stadt Görlitz
Untermarkt 6-8, 02826 Görlitz
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Octavian Ursu,

und der

Gemeinde Hähnichen
Am Schöps 1, 02923 Hähnichen
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Prof. Dr. Matthias Zscheile

und der

Gemeinde Hohendubrau
Hauptstraße 23, 02906 Hohendubrau
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Henrik Biehle

und der

Gemeinde Horka
Am Gemeindeamt 2, 02923 Horka
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Christoph Biele

und der

Gemeinde Kodersdorf
Straße der Freundschaft 1, 02923 Kodersdorf
vertreten durch den Bürgermeister Herrn René Schöne

und der

Gemeinde Königshain
Dorfstraße 82, 02829 Königshain
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Maik Wobst

und der

Gemeinde Markersdorf
Kirchstraße 3, 02829 Markersdorf
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Silvio Renger

und der

Gemeinde Neißeaue
Dorfallee 31, 02829 Neißeaue OT Groß Krauscha
Vertreten durch den Bürgermeister Herrn Per Wiesner

und der

Stadt Niesky
Muskauer Straße 20/22, 02906 Niesky
vertreten durch die Oberbürgermeisterin Frau Kathrin Uhlemann

und der

Stadt Ostritz
Markt 1, 02899 Ostritz
Vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Stephanie Rikl

und der

Stadt Reichenbach/O.L.
Görlitzer Str. 4, 02894 Reichenbach/O.L.
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Carina Dittrich

und der

Stadt Rothenburg/O.L.
Marktplatz 1, 02929 Rothenburg
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Philipp Eichler

und der

Gemeinde Schönau-Berzdorf
Am Gemeindeamt 3, 02899 Schönau-Berzdorf
Vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Luisa Rönisch

und der

Gemeinde Schöpstal
Am Schloss 11, 02829 Schöpstal
Vertreten durch den Bürgermeister Herrn Bernd Kalkbrenner

und der

Gemeinde Waldhufen
Ullersdorfer Str. 1, 02906 Waldhufen
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Horst Brückner

und dem

LAG Östliche Oberlausitz e.V.
Görlitzer Straße 25, 02923 Kodersdorf OT Särichen
vertreten durch die Regionalmanagerin Frau Sandra Scheel

(im Folgenden Partner genannt)

Präambel

Die Kooperation von urbanem und ländlichem Raum eröffnet neue Wege für nachhaltige Regionalentwicklung, zukunftsfähige Lebensräume und wirtschaftliche Stabilität. Das Zusammenspiel von Dynamik und Innovationskraft der Städte mit den Ressourcen und Potentialen des ländlichen Raums bildet eine starke Grundlage für die positive Entwicklung der östlichen Oberlausitz.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Partner eine verstärkte Zusammenarbeit im Rahmen des Stadt-Umland-Forums LAG+, um die Region als attraktiven Lebens-, Wirtschafts- und Kulturraum weiterzuentwickeln und sichtbar zu positionieren. Die Kooperation soll Synergien fördern und bestehende Netzwerke ergänzen. Dazu strebt das Stadt-Umland-Forum LAG+ die Erarbeitung eines regionalen Entwicklungskonzeptes an.

§ 1 Ziel und Zweck der Vereinbarung

(1) Ziel dieser Vereinbarung ist die Etablierung und institutionelle Verankerung des Stadt-Umland-Forums LAG+ als Kooperationsplattform zwischen der Stadt Görlitz und den sie umgebenden Nachbarkommunen. Die Partner werden im Stadt-Umland-Forums LAG+ durch ihren jeweiligen Bürgermeister bzw. ihre Bürgermeisterin oder deren Verhinderungsvertreter vertreten. Der LAG Östliche Oberlausitz e.V. benennt einen entsprechenden Vertreter.

(2) Die Initiative verfolgt den Ansatz eines offenen Netzwerks, das auch weiteren, nicht unmittelbar angrenzenden Kommunen offensteht, sofern ein aktives Interesse an der Mitgestaltung und Umsetzung regionaler Entwicklungsziele besteht.

(3) Zweck ist die Erarbeitung eines Stadt-Umland-Konzeptes (SUK), das die Stärken des Großraumes bündelt und konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse, der Wirtschaftskraft, der Verwaltungs- und Infrastrukturentwicklung, der Bildung, der Kultur sowie der Freizeit benennt.

§ 2 Arbeitsweise und Aufgaben

(1) Das Stadt-Umland-Forum LAG+ versteht sich als ergänzende Plattform zu bestehenden regionalen Kooperationen. Bereits vorhandene Strukturen sollen weder ersetzt noch beeinträchtigt, sondern durch gezielte thematische Vernetzung und Austausch gestärkt werden. Das Stadt-Umland-Forum LAG+ fasst keine die Partner bindenden Beschlüsse. Die Zuständigkeit der Organe der einzelnen Partner bleibt unberührt.

(2) Das Stadt-Umland-Forum LAG+ trifft sich mindestens zweimal jährlich. Die Leitung der Sitzungen wird jeweils für den Zeitraum von 2 Jahren durch die Partner des Stadt-Umland-Forums LAG+ festgelegt. Die Einladung und Protokollierung dieser Sitzungen erfolgt durch das Regionalmanagement LEADER-Region „Östliche Oberlausitz" (Koordinierungsstelle).

(3) Für die Erarbeitung des integrierten Regionalen Entwicklungskonzeptes sollen Fördermittel akquiriert werden. Die Partner des Stadt-Umland-Forums LAG+ erarbeiten dafür bis Mitte des Jahres 2026 eine Aufgabenstellung.

(4) Die Zusammenarbeit im Stadt-Umland-Forum LAG+ erfolgt zunächst in themenspezifischen Arbeitsgruppen zu bereits identifizierten Handlungsfeldern:

- AG Wohnen: Entwicklung von Wohnraumkonzepten, Nachverdichtung, Umgang mit altersbedingt leerfallender Bausubstanz, Generationenwohnen und nachhaltige Baupolitik
- AG Verkehr: Stärkung der interkommunalen Mobilität, Ausbau nachhaltiger Verkehrskonzepte und verbesserte Vernetzung des ländlichen und urbanen Raums, Erreichbarkeit zentraler Versorgungseinrichtungen und Einrichtungen
- AG Gewerbe: Gemeinsame Entwicklung von Industrie- und Gewerbeflächen, Förderung regionaler Wirtschaftsstrukturen, Innovationsräume und attraktive Gewerbeflächen.

(5) Jede Arbeitsgruppe hat das Ziel, konkrete Maßnahmen zu benennen und zu realisieren.

(6) Die Arbeitsgruppen sind interkommunal und interdisziplinär besetzt, verständigen sich jeweils auf eine Leitung und stimmen sich regelmäßig mit der Koordinierungsstelle des Stadt-Umland-Forums LAG+ ab.

(7) Weitere thematische Arbeitsgruppen können im Verlauf der Kooperation ergänzt oder neu eingerichtet werden, sofern sie auf gemeinsamen Interessen beruhen und einen Beitrag zur Zielerreichung des Stadt-Umland-Forums LAG+ leisten.

(8) Die Finanzierung von Maßnahmen soll grundsätzlich über Fördermittel erfolgen. Die Bereitstellung von eventuell benötigten Eigenmitteln wird vorhabenbezogen abgestimmt und bedarf der Zustimmung der einzelnen Partner. Die Eigenmittelanteile der einzelnen Partner sind dabei gesondert im Förderantrag darzustellen.

§ 3 Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

(1) Die Öffentlichkeitsarbeit des Stadt-Umland-Forums LAG+ erfolgt koordiniert und zielgerichtet. Sie dient der transparenten Information über Ziele, Prozesse, Ergebnisse und Beteiligungsmöglichkeiten im Rahmen der Zusammenarbeit.

(2) Die Öffentlichkeitsarbeit soll ein klares Bild der Kooperation vermitteln, bestehende Strukturen sichtbar machen und zur aktiven Mitgestaltung durch regionale Akteure anregen.

(3) Pressemitteilungen werden grundsätzlich miteinander abgestimmt und danach über die Pressekanäle der jeweiligen Partner verteilt. Dabei können die Formulierungen jeweils individuell angepasst werden. Gleiches gilt für die Beantwortung von Presseanfragen. Hier erfolgt eine Abstimmung untereinander möglichst kurzfristig per E-Mail.

(4) Alle Partner sind angehalten, öffentlichkeitswirksame Maßnahmen auf lokaler Ebene zu unterstützen und mit der gemeinsamen Kommunikationsstrategie des Stadt-Umland-Forums LAG+ abzustimmen.

(5) Die Partner des Stadt-Umland-Forums LAG+ berichten regelmäßig über die Entwicklungen und Ergebnisse der Zusammenarbeit in ihren kommunalen Gremien – wie etwa Stadt- und Gemeinderäten sowie themenspezifischen Ausschüssen. Dadurch wird ein transparentes und fortlaufendes Informationsangebot innerhalb der kommunalen Strukturen gewährleistet.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Partner in Kraft.

(2) Weitere Kommunen können dem Stadt-Umland-Forum LAG+ durch schriftliche Erklärung beitreten. Sie erkennen damit die bestehende Vereinbarung an, der Beitritt kommt nur dann zustande, wenn alle Partner zustimmen.

(3) Anträge auf Änderung dieser Vereinbarung werden in der Sitzung des Stadt-Umland-Forum LAG+ beraten. Änderungen kommen nur dann zustande, wenn alle Partner zustimmen.

(4) Die Vereinbarung ist unbefristet geschlossen. Eine Kündigung ist mit der Frist von sechs Monaten zum 30.6. bzw. zum 31.12. eines jeden Jahres möglich und bedarf der schriftlichen Form.

Markus Weise
Bürgermeister der Stadt Bernstadt a. d. E.

Octavian Ursu
Oberbürgermeister der Stadt Görlitz

Prof. Dr. Matthias Zscheile
Bürgermeister der Gemeinde Hähnichen

Henrik Biehle
Bürgermeister der Gemeinde Hohendubrau

Christoph Biele
Bürgermeister der Gemeinde Horka

René Schöne
Bürgermeister der Gemeinde Kodersdorf

Maik Wobst
Bürgermeister der Gemeinde Königshain

Silvio Renger
Bürgermeister der Gemeinde Markersdorf

Per Wiesner
Bürgermeister der Gemeinde Neißeaue

Kathrin Uhlemann
Oberbürgermeisterin der Stadt Niesky

ANLAGE zur STR-Vorlage

Stephanie Rikl
Bürgermeisterin der Stadt Ostritz

Carina Dittrich
Bürgermeisterin der Stadt Reichenbach/O.L.

Philipp Eichler
Bürgermeister der Stadt Rothenburg/O.L.

Luisa Rönisch
Bürgermeisterin der Gemeinde Schönau-Berzdorf

Bernd Kalkbrenner
Bürgermeister der Gemeinde Schöpstal

Horst Brückner
Bürgermeister der Gemeinde Waldhufen

Sandra Scheel
Regionalmanagerin Frau Sandra Scheel
LAG Östliche Oberlausitz e. V.

Begründung:
Bei der Vorbereitung des Fördermittelantrages zum Regionalbudget 2026 für die Errichtung eines Kunstrasenplatzes auf dem Fußballfeld des Hortes „Tintenklecks" wurde im Rahmen der Kostenermittlung festgestellt, dass die Kosten die mögliche Antragssumme in Höhe von 12.000 € übersteigen werden. Deswegen ist dieses Projekt im Rahmen der Regionalbudgetförderung nicht förderfähig.

Der Beschluss zum Haushaltsvorgriff ist aufzuheben.

Beschlussantrag
Vorlage Nr. 13-02/2026 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 05.02.2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf hebt den Beschluss 20-12/2025 auf.

Abstimmungsergebnis:		**16**	**Stimmberechtigte**
	davon	__	**Stimmberechtigte anwesend**
		__	**Ja – Stimmen**
		__	**Nein – Stimmen**
		__	**Stimmenthaltungen**

Bemerkung:
Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) _____ Mitglied(er) des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger
Bürgermeister

Markersdorf, den 05.02.2026

Beschlussantrag
Vorlage Nr. 14-02/2026 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 05.02.2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt die Änderung der Zweckvereinbarung über die Errichtung und den gemeinsamen Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle (OFL) zwischen der Gemeinde Markersdorf und der Stadt Görlitz. Die Änderung ist aufgrund der Prüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde notwendig. Die geänderte Zweckvereinbarung liegt dem Beschluss als Anlage bei.

Abstimmungsergebnis		**16**	**Stimmberechtigte**
	davon	__	**Stimmberechtigte anwesend**
		__	**Ja-Stimmen**
		__	**Nein-Stimmen**
		__	**Stimmenthaltungen**

Bemerkungen:
Aufgrund des § 20 SächsGemO waren ___ Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger
Bürgermeister

Markersdorf, den 05.02.2026

Zweckvereinbarung über Errichtung und den gemeinsamen Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle (OFL)

Zwischen der Großen Kreisstadt Görlitz
vertreten durch den Oberbürgermeister Octavian Ursu
Untermarkt 6-8, 02826 Görlitz

- im Folgenden als *Stadt* bezeichnet –

und der Gemeinde Markersdorf
vertreten durch den Bürgermeister Silvio Renger
Kirchstraße 3, 02829 Markersdorf

- im Folgenden als *Gemeinde* bezeichnet –
- gemeinsam als *Partner* bezeichnet -

wird gemäß den einschlägigen kommunal- und sicherheitsrechtlichen Bestimmungen, jeweils als zuständige örtliche Brandschutzbehörde gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Sächsischen Gesetztes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG), die gemeindeübergreifende Zusammenarbeit auf der Grundlage des §§ 6 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2, 49 Abs. 2 Satz 2 SächsBRKG sowie anhand des Fachkonzeptes *„Ortsfeste Landfunkstellen im BRK-Bereich"* die folgende öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung über die Errichtung und den gemeinsamen Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle Görlitz (OFL Görlitz) nach § 71 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) geschlossen:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

(1) Die Aufgabe der OFL Görlitz besteht darin, die durch die Integrierte Rettungsleitstelle Ostsachsen (IRLS) zugeteilten Einsatzaufträge im Zuständigkeitsbereich der Partner im Falle einer Großschadenslage gemäß § 49a SächsBRKG zu disponieren und abzuarbeiten. Dies umfasst Situationen wie Starkregen, Hochwasser, Sturm, flächendeckenden Stromausfall, größeren Wald- und Wiesenbränden oder Massenanfall von Verletzten sowie erhöhtes Einsatzaufkommen oder Einsätze mit absehbar längerer Einsatzdauer.

(2) Im Fall von Absatz 1 übernimmt die OFL Görlitz die Funktion einer ortsfesten Befehlsstelle gemäß Ziffer 3.2.3 der Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 (FwDV 100). Sie disponiert und organisiert diese Aufträge und leitet sie per Funk an die Feuerwehren der Partner weiter. Nach Abschluss der Einsätze werden alle Informationen an die IRLS zurückgemeldet.

§ 2 Nutzung/Aktivierung und personelle Besetzung der OFL

(1) Die Nutzung/Aktivierung der OFL erfolgt, sofern keine Aktivierung durch die IRLS gemäß § 1 Abs. 1 erfolgt, durch den/die (Ober-)Bürgermeister:in, Stadt-/Gemeindewehrleiter:in oder der/dem Einsatzleiter:in der Partner.

(2) Bei außergewöhnlichen Schadenslagen, Ereignissen und Einsatzaufkommen kann die Nutzung/Aktivierung nach Absatz 1 auch in Absprache mit der/dem (Ober-)Bürgermeister:in oder der/dem Stadt-/ Gemeindewehrleiter:in durch den Landkreis Görlitz als uBRKG-Behörde vorgenommen werden.

(3) Im Falle von Katastrophenvoralarm oder Katastrophenalarm obliegt die Aktivierung der OFL dem Landkreis Görlitz als uBRKG-Behörde.

(4) Die OFL Görlitz wird von geschultem Personal betrieben, das von den Partnern gemäß den Anforderungen des Fachkonzeptes „*Ortsfeste Landfunkstellen im BRK-Bereich*" sowie der Fachempfehlung 6-102-000 „*Errichtung und Betrieb von Befehlsstellen*" gestellt wird. Die Partner verpflichten sich, durch gemeinsame Ausbildung und Übung den Betrieb der OFL sicherzustellen und übernehmen die Organisation und Durchführung dieser Veranstaltungen zu gleichen Teilen.

§ 3 materiell-technische Ausstattung

(1) Die OFL wird gemäß den Vorgaben des Fachkonzeptes "*Ortsfeste Landfunkstellen im BRK-Bereich*" in den geeigneten Räumlichkeiten der Feuerwache der Berufsfeuerwehr Görlitz, Krölstraße 26, 02826 Görlitz, eingerichtet.

(2) Die technischen Spezifikationen der OFL Görlitz werden gemäß den geltenden Vorschriften und Standards festgelegt und von der Stadt umgesetzt. Die Gemeinde wird bei Bedarf technische Unterstützung leisten. Änderungen oder Erweiterungen der technischen Spezifikationen bedürfen der Zustimmung beider Partner und werden in gegenseitiger Abstimmung vorgenommen.

(3) Die Wartung und Instandsetzung der OFL Görlitz, insbesondere der BOS-Funktechnik, obliegt der Stadt.

(4) Störungen oder Ausfälle der OFL Görlitz werden unverzüglich gemeldet und behoben. Die Partner informieren einander über Störungen oder Ausfälle sowie über durchgeführte Maßnahmen.

§ 4 Finanzierung

(1) Die Kosten für die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung der OFL Görlitz werden von den Partnern gemeinsam getragen. Die Verteilung der Kosten erfolgt anteilig entsprechend der zuletzt bekannt gegebenen Einwohnerzahl des Statistischen Landesamtes gemäß § 125 der

Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO). Die Abrechnung der Kosten hat innerhalb von sechs Monaten nach Erstellung zu erfolgen und ist innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungslegung zu begleichen. Etwaige Fördermittel werden von der Stadt als den OFL Görlitz bewirtschaftenden Partner im eigenen Namen beantragt.

(2) Zur Abgeltung der Betriebs- und Ausbildungskosten für den Betrieb der OFL Görlitz zahlt die Gemeinde der Stadt eine jährliche Aufwandspauschale in Höhe von 400,00 EUR. Diese ist bis zum 30.06. des Abrechnungsjahres auf das Konto der Stadtverwaltung Görlitz bei der
Sparkasse Oberlausitz Niederschlesien
IBAN DE88 8505 0100 0000 0054 10
BIC WELADED1GRL
Verwendungszweck: Landfunkstelle
zu überweisen.

(3) Die Höhe der Betriebs- und Ausbildungskosten wird alle zwei Jahre durch die Stadt auf Grundlage der tatsächlichen Kostenentwicklung überprüft. Eine Anpassung erfolgt nach Mitteilung der Stadt an die Gemeinde. Die Mitteilung gilt als anerkannt, sofern die Gemeinde nicht binnen eines Monats nach Zugang widerspricht.

(4) Im Falle der Nutzung/Aktivierung in den Fällen nach §§ 1, 2 Absätze 1 – 3 dieser Zweckvereinbarung vereinbaren die Partner eine Kostenfreiheit nach § 69 Abs. 2 Nr. 8 SächsBRKG, soweit Einsatz oder Einsätze der Partner unentgeltlich nach § 69 Abs. 1 SächsBRKG erfolgen.

§ 5 Verantwortlichkeiten

(1) Die Stadt ist für die technische Einrichtung und den Betrieb der OFL Görlitz zuständig und trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit der OFL Görlitz.

(2) Die Gemeinde ist für die rechtzeitige Zahlung der jährlichen Aufwandspauschale gemäß § 4 Absatz 2 dieser Vereinbarung verantwortlich.

(3) Beide Partner verpflichten sich, eng zusammenzuarbeiten und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um einen reibungslosen Betrieb der OFL Görlitz sicherzustellen.

§ 6 betriebliche Abläufe und Einsatzleitung

(1) Die betrieblichen Abläufe der OFL Görlitz werden durch die Partner in einer gemeinsamen Handlungsanweisung festgelegt. Dies umfasst insbesondere Zuständigkeiten, Aufgabenverteilung und Verfahrensweisen innerhalb der OFL Görlitz.

(2) In der Handlungsanweisung werden die Betriebszeiten der OFL Görlitz gemäß den Einsatzanforderungen und den Verfügbarkeitsanforderungen festgelegt. Dies beinhaltet auch die Organisation der OFL Görlitz, die Einsatzabwicklung, Kommunikationsprotokolle sowie Alarmierungsverfahren. Die Partner verpflichten sich, den Betrieb der OFL Görlitz in gegenseitiger Abstimmung sicherzustellen und die Handlungsanweisung entsprechend den aktuellen Anforderungen anzupassen.

(3) Bei gemeindeübergreifenden Ereignissen obliegt die Einsatzleitung der Stadt, ansonsten dem jeweiligen Partner.

(4) Der/die Einsatzleiter:in ist gegenüber dem/der (Ober-)Bürgermeister:in der Partner melde- und berichtspflichtig. Der/die örtlich zuständige (Ober-)Bürgermeister:in kann der diensthabenden Einsatzleitung Weisungen erteilen.

§ 7 Datenschutz und Sicherheit

(1) Die Partner verpflichten sich, alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und sicherzustellen, dass personenbezogene Daten gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen geschützt werden.

(2) Die OFL Görlitz ist mit angemessenen Sicherheitsvorkehrungen auszustatten, um den Schutz vor unbefugtem Zugriff, Manipulation oder Diebstahl von Daten sowie vor sonstigen Bedrohungen der Informationssicherheit zu gewährleisten.

(3) Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten innerhalb der OFL Görlitz sind die Grundsätze der Datenminimierung, Zweckbindung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung und Integrität sowie Vertraulichkeit gemäß den einschlägigen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

(4) Die Partner verpflichten sich, regelmäßige Sicherheitsüberprüfungen durchzuführen und bei Bedarf entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung der Datensicherheit zu ergreifen.

(5) Bei der Übermittlung von Daten zwischen der OFL Görlitz und anderen Stellen sind geeignete Verschlüsselungsverfahren zu verwenden, um die Vertraulichkeit und Integrität der Daten zu gewährleisten.

§ 8 Haftung und Versicherung

(1) Jeder Partner haftet für Schäden, die er durch schuldhafte Verletzung seiner Pflichten gemäß dieser Vereinbarung verursacht.

(2) Im Falle eines Schadensfalles sind die Partner verpflichtet, einander unverzüglich zu informieren und bei der Schadensregulierung kooperativ zusammenzuarbeiten.

§ 9 Dauer und Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und deren öffentlicher Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit, sofern nicht anders vereinbart.

(2) Die Partner können diese Zweckvereinbarung jederzeit durch schriftliche Vereinbarung gemeinsam und einvernehmlich ändern oder beenden.

(3) Eine Kündigung dieser Zweckvereinbarung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Bei einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ist eine Kündigungsfrist nicht einzuhalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei schwerwiegender Verletzung der in dieser Zweckvereinbarung festgelegten Pflichten eines Partners.

§ 10 Schriftform, Zugang von Erklärungen, Teilunwirksamkeit

(1) Sämtliche Vereinbarungen zwischen den Partner mit Ausnahme der noch zu erstellenden gemeinsamen Handlungsanweisung nach § 6 Abs. 1 und 2 sind in dieser Zweckvereinbarung enthalten. Weitergehende Vereinbarungen bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung oder den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

(2) An den anderen Partner gerichtete Erklärungen nach dieser Zweckvereinbarung sind schriftlich oder per Mail abzugeben.

(3) Die Nichtigkeit, Undurchsetzbarkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung, auch sofern diese später in die Zweckvereinbarung aufgenommen oder in einem Nachtrag geregelt werden, berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchsetzbaren Bestimmung werden die Partner eine Bestimmung vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen, nichtigen oder undurchsetzbaren Bestimmung gewollt ist. Gleiches gilt:

- für unbeabsichtigte Regelungslücken; in diesem Fall vereinbaren die Partner eine Bestimmung, die dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der vorliegenden Zweckvereinbarung geregelt worden wäre, wenn die Partner von der Regelungslücke gewusst hätten; oder

- sollte eine Bestimmung der vorliegenden Zweckvereinbarung hinsichtlich einer Zeitspanne oder eines in der Zweckvereinbarung festgelegten Verhaltens unwirksam sein, so vereinbaren die Partner eine Zeitspanne bzw. ein Verhalten, was rechtlich zulässig ist und dem ursprünglich Vereinbarten am nächsten kommt.

§ 11 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Alle aufgrund des bzw. im Zusammenhang mit dieser Zweckvereinbarung entstehenden Rechtsstreitigkeiten unterliegen dem deutschem Recht.

(2) Erfüllungsort ist Görlitz.

(3) Der Gerichtsstand für alle aufgrund des bzw. im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten, im Hinblick auf die keine gütliche Einigung erzielt werden kann, befindet sich beim Verwaltungsgericht Dresden.

Görlitz, den .....

Große Kreisstadt Görlitz

.....
Octavian Ursu
Oberbürgermeister

Markersdorf, den .....

Gemeinde Markersdorf

.....
Silvio Renger
Bürgermeister